

Artenschutz

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen der Naturforschenden Gesellschaft in Bern**

Band (Jahr): **53 (1996)**

PDF erstellt am: **16.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

7. Erfolgskontrolle im Naturschutz

Gemäss Art. 3m, kantonales Naturschutzgesetz (NSchG), ist es Aufgabe des Naturschutzes, den Erfolg der Massnahmen des NSchG zu überprüfen. In Art. 15n, NSchG, wird weiter gefordert, dass das Naturschutzinspektorat die Erfolgskontrolle der angeordneten Massnahmen durchführen soll. Die kantonale Fachkommission Naturschutz schliesslich «befasst sich mit der Früherkennung von Gefährdungen und der langfristigen Erfolgskontrolle des Naturschutzes. Sie kann dem Naturschutzinspektorat diesbezüglich Konzepte und Programme vorschlagen und steht ihm bei deren Umsetzung beratend zu Seite.» (Art. 35, Abs. 3, kantonale Naturschutzverordnung, NSchV).

Ausgehend von den oben genannten gesetzlichen Vorgaben, haben im Jahr 1995 die Fachkommission Naturschutz, das Naturschutzinspektorat und das hierzu beauftragte Ökobüro naturaqua in enger Zusammenarbeit ein Konzept zur Erfolgskontrolle im Naturschutz erarbeitet. Um frühzeitig Synergien nutzen zu können und um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, wird auch das BUWAL in die Planungen mit einbezogen. Infolge der grossen Komplexität, wird die Erfolgskontrolle in einem ersten Schritt nur in einzelnen Teilbereichen (Module) durchgeführt. Aufgrund der erzielten Resultate sollen dann Aussagen über den gesamten Bereich Naturschutz gemacht werden können. Zurzeit wird das Konzept anhand zweier Versuchsmodule vertieft und gleichzeitig auf seine Eignung hin überprüft.

Erwin Jörg

8. Artenschutz

8.1 Moorbläulinge im Obersimmental und Saanenland

Einleitung

Anlässlich eines Feldkurses der ETH Zürich für angehende Forstingenieure wurden auf dem Gebiet der Gemeinde Saanen Standorte von Tagfaltern der Gattung *Maculinea* gefunden. Die Verbreitung der Gattung *Maculinea* ist auf die Palaearktis beschränkt und beinhaltet nur sechs Arten, von denen fünf in der Schweiz vorkommen. Die beiden hier beschriebenen Arten, der Grosse Moorbläuling (*Maculinea teleius*) und der Schwarzblaue Bläuling (*Maculinea nausithous*), kommen in der Schweiz nur nördlich der Alpen vor.

Der Grosse Moorbläuling (*M. teleius*) ist in der internationalen Roten Liste als gefährdet und der Schwarzblaue Bläuling (*M. nausithous*) als stark gefährdet eingestuft. In der Roten Liste der gefährdeten Tierarten der Schweiz, DUELLI (1994), sind die beiden Arten als stark gefährdet (Kategorie 2) eingestuft. Die beiden Arten sind gemäss Art. 20 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 bundesrechtlich geschützt.

Auf einen Vorschlag der ETH Zürich hat das Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL und das Naturschutzinspektorat des Kantons Bern ein Projekt zur Kartierung der Tagfalter, insbesondere der gefährdeten Bläulinge, unterstützt.

Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst eine Fläche von etwa 35 km² zwischen Gstaad und Zweisimmen und liegt an den West- und Nordwestabhängen der Hornflue, Saanerslochflue und des Rinderberges, zwischen 1000 und 1900 m ü.M. Entsprechend dem geologischen Untergrund (Flysch) befinden sich im Untersuchungsgebiet viele Feuchtgebiete, wie Streuwiesen und beweidete Flachmoore. Davon sind 163 ha als Flachmoor von nationaler oder regionaler Bedeutung kartiert. Im ganzen Untersuchungsgebiet wurden 149 Teilflächen im Umfang von 208.4 ha detailliert untersucht.

Ergebnisse

Auf den 149 Untersuchungsflächen konnten 60 Tagfalterarten festgestellt werden. Darunter befinden sich 22 Arten der Roten Liste der gefährdeten Tagfalter der Schweiz. Auf 79 der 149 detailliert untersuchten Teilflächen (117,4 ha) konnten die gefährdeten Moorbläulinge festgestellt werden, wovon der Grosse Moorbläuling (*M. teleius*) auf 33 Teilflächen (40 ha) und Schwarzblaue Bläuling (*M. nausithous*) sogar nur auf 16 Teilflächen (19,1 ha) festgestellt werden konnten. Nur 62% der Flächen (72,8 ha) mit Beobachtungen von (*M. teleius*) und (*M. nausithous*) liegen innerhalb der Flachmoore von nationaler oder regionaler Bedeutung. Teilflächen, auf welchen beide Arten zusammen nachgewiesen wurden, sogenannte Kerngebiete, umfassen 18,2 ha oder 15 % der Flächen mit Beobachtungen der beiden Moorbläulinge. Von diesen Kerngebieten liegen nur etwa 50 % innerhalb der Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung.

Der Grosse Moorbläuling (*M. teleius*) und der Schwarzblaue Bläuling (*M. nausithous*) kommen im Untersuchungsgebiet vor allem unterhalb von 1400 m ü.M vor. Dies hängt im wesentlichen mit der Verbreitung der Futterpflanze der Raupen zusammen. Der Grosse Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) ist im Untersuchungsgebiet selten über 1400 m ü.M anzutreffen.

Lebensraum der beiden Moorbläulinge

In der Schweiz sind die beiden Arten in Feuchtgebieten des Mittellandes, des nördlichen Alpenrandes und des westlichen Juras anzutreffen, in welchen einerseits die Futterpflanze der Raupen, der Grosse Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), und andererseits die Wirtsameisen, *Myrmica*-Arten, vorkommen. Der Grosse Moorbläuling (*M. teleius*) beginnt schon Ende Juni zu fliegen, währenddem der Schwarzblaue Bläuling (*M. nausithous*) in den voralpinen Gebieten ab Anfang Juli bis Mitte August zu beobachten ist. Die beiden Arten bewohnen oft die gleichen Lebensräume und

fliegen dann auch zusammen. Im Untersuchungsgebiet bewohnen die Moorbläulinge gemähte oder beweidete Flachmoore, Feuchtwiesen und -weiden sowie Randbereiche von Flachmooren und Kleingewässern mit kräftig blühenden Wiesenknospflanzen. Die geeignetsten Lebensräume sind diejenigen, die nach dem Schnitt oder der Abweidung mehrere Jahre sich selbst überlassen werden.

Anforderung an die Nutzung und Pflege

Eine extensive Nutzung der Feuchtgebiete, ausserhalb der Zeit, in der die Raupen auf dem Grossen Wiesenknopf fressen, ist für die Erhaltung der Arten von grosser Bedeutung. Wenn auf diesen Flächen nicht gelegentlich eine Nutzung stattfindet, so wird die Pflanzendecke sowohl für die Futterpflanze der Raupe wie auch für die Ameisen ungeeignet. Im Untersuchungsgebiet hat sich gezeigt, dass Lebensräume, welche beweidet werden, eine höhere Dichte der beiden Arten aufweisen als geschnittene Flächen. Offensichtlich werden die Streuwiesen für das Überleben der Moorbläulinge zu flächendeckend, zu häufig und zu früh geschnitten. Lebensräume, welche beweidet werden, können daher im Juni, wenn die Raupe im Ameisennest aufgezogen wird, ohne Beeinträchtigung der Populationen, extensiv beweidet werden. Auch wenn der Grosse Wiesenknopf in der Regel von den Weidetieren nicht abgefressen wird, ist doch darauf zu achten, dass die Anzahl der Weidetiere und die Bestossungszeit sowie die Trittschäden zu keinen Beeinträchtigungen der Wiesenknopf-Bestände führen. Streuwiesen sollten erst ab Mitte September und nur jedes zweite Jahr geschnitten. Denkbar ist auch eine jährliche, alternierende Streuenutzung auf Teilflächen, so dass die einzelnen Teilflächen nur alle 2–3 Jahre genutzt werden. Generell ist das Trocknen der Streue an Ort für die Raupen von Vorteil, da sie in dieser Zeit in noch intakte Lebensräume abwandern können.

Schutz der Lebensräume

Durch die Aufgabe der traditionellen Nutzung der Streuwiesen und die Intensivierung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung sind die Lebensräume der beiden stark gefährdeten Arten in weiten Teilen Europas zerstört worden. Am nördlich Alpenrand hat die Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung erst später eingesetzt oder war aus klimatischen und topographischen Gründen nicht möglich. Mit der Erarbeitung des Bundesinventares der Flachmoore von nationaler Bedeutung und des Inventares der Feuchtgebiete des Kantons Bern sind die Schutzbemühungen der Feuchtgebiete in Angriff genommen worden. Flachmoore von nationaler Bedeutung müssen gestützt auf die Verordnung über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung vom 7. September 1994 ungeschälert erhalten werden. Zur Umsetzung der Schutzziele der Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung schliesst das Naturschutzinspektorat Verträge mit den Bewirtschaftern ab. Bisher konnten auf etwa drei Viertel der Flachmoorobjekte Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen werden. Wie aber aus den Untersuchungen hervorgeht, liegen nur 62% der Flächen (72,8 ha) mit Beobachtungen

von (*M. teleius*) und (*M. nausithous*) innerhalb der Flachmoore von nationaler oder regionaler Bedeutung. Von den Kerngebieten, auf welchen beide Arten zusammen nachgewiesen wurden, und welche 18,2 ha umfassen, liegen nur etwa 50% innerhalb der Flachmoore von nationaler und regionaler Bedeutung. Somit liegen 38% der Flächen mit Beobachtungen (44,6 ha) und 50% der Kerngebiete (9,1 ha) ausserhalb von Flachmooren von nationaler oder regionaler Bedeutung.

Gemäss Art. 3 und 16 des Naturschutzgesetzes vom 15. September 1992 sind die Gemeinden für die Sicherung der schutzwürdigen Gebiete von lokaler Bedeutung zuständig. Da die Nutzungsplanungen oftmals ohne die Erarbeitung von Landschaftsinventaren durchgeführt werden, fehlen die Grundlagen zur Ausscheidung von Schutz-zonen. Zudem fehlt im Moment eine Rechtsgrundlage für die Abgeltung von Nut-zungsauflagen an die Bewirtschafter.

Schlussbesprechung

Aufgrund der weltweit starken Gefährdung des Grossen Moorbläulings (*M. teleius*) und des Schwarzblauen Bläulings (*M. nausithous*) sollten unbedingt alle Fundstellen unter Schutz gestellt werden. Da durch die Schutzbemühungen von Bund und Kanton nur 62 % der im Untersuchungsgebiet erfassten Flächen mit Beobachtungen der beiden Moorbläulinge abgedeckt werden, wird die Wichtigkeit des Naturschutzes von lokaler Bedeutung erst richtig sichtbar. Gerade im Bereich der kleinen Lebensräume, welchen zudem eine wichtige Funktion bei der Vernetzung der regionalen und nationalen Lebensräume zukommt und welche für den Artenschutz von grosser Bedeutung sind, sind auch die Gemeinden aufgefordert, ihre Verantwortung im Naturschutz wahrzu-nehmen und mit der Landwirtschaft geeignete Schutzmassnahmen zu treffen. Gleich-zeitig ist es sicher wichtig, die Bestände dieser stark gefährdeten Moorbläulinge zu überwachen und allfälligen Bestandesveränderungen mit den nötigen Nutzungsanpas-sungen (Bewirtschaftungsverträgen) entgegenzutreten.

Kurt Rösti

8.2 Schutz der Roten Waldameisen

Von etwa 9500 weltweit bekannten Ameisenarten sind rund 130 Formen in der Schweiz nachgewiesen. Hievon geniessen sechs Arten bundsrechtlichen Schutz. Diese der «rufa-Gruppe» zugeordneten Waldameisen sind unschwer an den hohen Hügelnestern zu erkennen, die meist aus Koniferennadeln und kleinen Ästchen bestehen. Sie liegen vielfach in Wäldern bzw. Waldrändern. Einzelne sind auch in Altbeständen von Hek-ken, Feldgehölzen oder gar im offenen Wiesland zu finden. Es handelt sich hierbei oftmals um die Wiesenameise (*Formica pratensis*), die gerne an sonnigen Lagen ihr kunstvolles Kuppelnest baut. Weitere, eher Waldränder oder Waldinneres belebende Arten sind: *Formica aquilonia* (Alpenameise oder Schwachbeborstete Gebirgswald-ameise), *Formica lugubris* (Gebirgswaldameise oder Starkbeborstete Gebirgswald-

ameise), *Formica polyctena* (Kleine Rote Waldameise), *Formica rufa* (Grosse Rote Waldameise) und *Formica truncorum* (Strunkameise).

Vereinzelte «polyctena-» und «pratensis-Völker» haben sich in Privatgärten und Hauszufahrten niedergelassen. Ein solches Ereignis ruft nicht immer die Begeisterung der Hausbesitzer hervor. Die oftmals gehörte Aussage, Waldameisen seien im Hausinnern, konnte in den letzten Jahren bei Erkundungen vor Ort nie bestätigt werden. Leider werden immer noch «gewöhnliche» Ameisen mit den guten Arten, den Waldameisen, verwechselt. Das NSI vermittelt deshalb an auskunftsuchende Personen einen Ameisenbevollmächtigten. Zu dessen Aufgaben gehören u.a. die Beratung vor Ort bei «Heimsuchungen» durch Ameisen, Umsiedlungen und Versetzungen von Waldameisen (nur in Ausnahmefällen), mechanischer Nestschutz bei häufig mutwillig oder durch Unkenntnis zerstörten Waldameisennestern, u.a.m.

Die Beratung ist kostenlos, sofern nicht eine Umsiedlung im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben vorgenommen werden muss. Zum Zwecke der Nachkontrolle werden die aufgesuchten Nester mit Informationen auf Formular erfasst.

Auch unausweichliche Umsiedlungen dürfen ohne die Zustimmung des NSI nicht vorgenommen werden. Förster, Waldbewirtschafter, Organe der gerichtlichen Polizei sowie Privatpersonen sind aufgerufen, ihren Beitrag zur Arterhaltung der – für die Waldhygiene unentbehrlichen – Ameisen zu leisten.

Pierre Liebi, Bremgarten

8.3 Amphibien und Verkehr

Im Frühling wandern Kröten, Frösche, Molche zur Fortpflanzung zu ihren Laichgewässern. Nach der Fortpflanzung verlassen sie die Gewässer und begeben sich in die Sommerquartiere. Bei ihren Wanderungen lauert oft Gefahr: der Strassentod. Zahlreiche Helferinnen und Helfer retten alljährlich einige tausend Amphibien vor dem Überfahren. Eine Umfrage der Koordinationsstelle für Amphibien- und Reptilienschutz in der Schweiz (KARCH) hat ergeben, dass Freiwillige im Kanton an mehr als 24 Strassenabschnitten während vieler Jahre regelmässig Zäune aufstellen, die Amphibien einsammeln und sicher auf die andere Strassenseite bringen. Für diese wertvolle und aufwendige Arbeit danken wir allen bestens.

Zudem sind durch die Umfrage weitere wichtige Amphibienwanderrouten bekannt geworden, wo zu prüfen ist, ob mit geeigneten Massnahmen vor dem Verkehr gefährdete Amphibien geschützt werden können. Das NSI und die KARCH versuchen auch im Rahmen von Strassensanierungen oder andern Projekten fixe Amphibiendurchlässe zu installieren. Mit der Unterstützung des Kantonalen Tiefbauamtes konnten beim Sängeliweiher (Bleienbach) und beim Radwegbau Vinelz-Lüscherz sowie im Rahmen

des Abbauprojektes Schwobsberg/Buchrain (Arch) solche Durchlässe erstellt werden. Auch diesen Partnern danken wir für Ihr Verständnis und ihre Unterstützung zum Schutz der Amphibien.

Markus Graf

8.4 Schutz der Wilden Tulpe (*Tulipa sylvestris*)

In der Schweiz existieren nur noch fünf Standorte mit einem reichlichen oder häufigen Vorkommen der Wilden Tulpe. 1991 wurde der Standort in der Gemeinde Buchholterberg gefunden. Im August 1992 wurde das Naturschutzinspektorat von Frau V. GNEIST-VOGEL, Heimenschwand, über diesen Standort der Wilden Tulpe informiert.



Abbildung 20: Wilde Tulpe (*Tulipa sylvestris*), (Foto Ch. Rüfenacht, Mai 1993).

Anlässlich einer Begehung vor Ort im Beisein von Gemeindevertretern sowie dem Grundeigentümer und dessen Pächter wurde ein möglicher Schutz des Standortes diskutiert. Folgendes Vorgehen wurde im Frühjahr 1993 festgelegt:

- Ausarbeiten eines Bewirtschaftungsvertrages mit dem Bewirtschafter der Fläche. In diesem Vertrag werden die Bedingungen der Bewirtschaftung der Fläche festgelegt. Die Fläche des Standortes wird auf 53 Aren festgelegt. Eine Abgeltung der Extensivierung ist vorzusehen und im Vertrag festzuhalten.
- Ausserhalb dieser Parzelle wird die ortsübliche Landwirtschaft weiterhin praktiziert.
- Frau V. GNEIST-VOGEL, Heimenschwand, wird die Entwicklung weiterhin beobachten.

Es ist denkbar, dass weitere Standorte im Kanton Bern auf diese Weise geschützt werden.

Christoph Rüfenacht

9. Zweites Europäisches Naturschutzjahr 1995 (ENSJ'95)

Der Europarat proklamierte das Jahr 1970 zum ersten Europäischen Naturschutzjahr. Es hatte zum Ziel, die wertvollsten Lebensräume durch die Schaffung von Naturschutzgebieten zu sichern und die hervorragendsten Landschaften zu schützen. Vieles der damaligen Aktionen wirkt heute noch nach. 1970 kann als Beginn des eigentlichen ökologischen Naturschutzes im europäischen Raum betrachtet werden.

«Unter dem Eindruck beschleunigter Zerstörung von Lebensräumen und ungebremstem Artensterben hat der Europarat 1992 erneut die Initiative ergriffen und 1995 zum 2. Europäischen Naturschutzjahr (ENSJ'95) erklärt. Es steht unter dem Motto <Zukunft gestalten – Natur erhalten>. ... Die Botschaft der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung von Rio de Janeiro im Juni 1992, nämlich die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen, wird damit auf der europäischen Ebene aufgenommen.» Unter anderem mit diesen Worten hat die Vorsteherin des Eidgenössischen Departementes des Innern, Bundesrätin RUTH DREIFUSS, im Mai 1994 die Regierungen der Kantone angefragt, ob sie bereit wären, das ENSJ'95 im Grundsatz zu unterstützen. 43 Staaten Europas, darunter auch die Schweiz, hätten dem Europarat ihre Bereitschaft, mitzumachen, bereits bestätigt.

Der Regierungsrat des Kantons Bern sicherte am 22. Juni 1994 die Unterstützung grundsätzlich zu unter dem Hinweis, dass der Kanton Bern hinter den Bestrebungen zur «Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der natürlichen Ressourcen», wie sie an der Umweltkonferenz von Rio beschlossen wurden, stehe. Er bezeichnete den Naturschutzinspektor als Ansprechperson für die Aktivitäten ENSJ'95 im Kanton Bern.